



1. Gültigkeitsbereich:

Diese Verkaufsbedingungen (Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Lieferungen und Leistungen der Firma KTR Kunststoff-Technik GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen und etwaigen sonstigen individuellen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. Geschäftsbedingungen des Partners, die von der Firma KTR Kunststoff-Technik GmbH (im Folgenden nur noch KTR oder Lieferant genannt) nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, diesen wird ausdrücklich widersprochen, einer Wiederholung des Widerspruchs bedarf es nicht. Das Schweigen durch KTR und die widerspruchslose Ausführung von Leistung oder Lieferung stellt keine Zustimmung zu den Bedingungen des Auftraggebers dar. Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder Textform.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich oder in Textform bestätigen.

Bestellungen werden erst mit der Auftragsbestätigung durch die Firma KTR verbindlich.

Die Angebote von KTR sind, so nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart, stets freibleibend, insbesondere Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen werden erst durch die schriftliche oder in Textform erfolgte Bestätigung von KTR verbindlich.

Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweiligen DIN EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

An Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Unterlagen und Daten behält sich KTR das Eigentums- und Urheberrecht, sowie das Recht zur Rückforderung vor.

3. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit Sorgfalt gegenüber Dritten geheim halten. Die genannten Unterlagen und Informationen sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die zum Zwecke der Vertragserfüllung davon Kenntnis erlangen müssen. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnis und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise von KTR verstehen sich, wenn nichts anders schriftlich bestätigt in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Zahlungsbedingungen sind, wenn nichts anderes schriftlich bestätigt, 14 Tage netto.

Bei Zielüberschreitung ist KTR berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 20,00€ zzgl. Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank der Firma KTR für Kontokorrentkredite berechnen würde.

Bei Zahlungsverzug kann KTR nach erstmaliger Mahnung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

Die Preise gelten lediglich für die durch die Auftragsbestätigung bestätigte Menge. Für noch nicht bestätigte Folgeaufträge kann jederzeit der Artikelpreis erhöht werden. Auftragsbestätigungen sind vom Besteller zu überprüfen und ggf. innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu stornieren. Kosten, die durch die Bestellung bis zur Stornierung entstanden sind, werden an den Besteller weitergeleitet und berechnet.

5. Lieferung & Gefahrübergang

Für die vereinbarte Lieferart und Lieferzeit ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von KTR maßgeblich. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht Sonderbedingungen in der Auftragsbestätigung bestätigt sind, ab Werk KTR. Mit Übergabe an den Versandbeauftragten bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die

Gefahr auf den Besteller über, und auch dann, wenn der KTR die Anlieferung übernommen hat.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner/Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klärstellung und Freigabe der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Lieferzeit verlängert sich ebenfalls angemessen, wenn die Voraussetzungen von „Höhere Gewalt“ vorliegen.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

Konstruktions-, Form und Materialänderungen des Liefergegenstandes bleiben KTR vorbehalten, sofern der Liefergegenstand dadurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderungen für den Vertragspartner/Käufer zumutbar sind.

Bei Export- oder Importgeschäften haftet KTR nicht für die Erteilung von etwaigen Export- oder Importlizenzen durch die zuständigen Institutionen oder Behörden. Der Vertragspartner/Käufer ist verpflichtet, selbst für den Erhalt sämtlicher benötigter Genehmigungen und Bescheinigungen zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner/Käufer dies, behält sich KTR vor, unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners/Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers jedoch mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Lieferverzug

Kann KTR die bestellte Ware nicht innerhalb der Lieferfrist liefern, wird der Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt und nach Möglichkeit Gründe für den Lieferverzug und ein voraussichtlicher Lieferzeitpunkt genannt.

Verzögert sich die Lieferung durch „Höhere Gewalt“ oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt.

Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn der Firma KTR die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und der Vertragspartner erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt und die der Firma KTR schriftlich mitgeteilt hat.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt wie Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten, soweit dies KTR nicht zu vertreten hat, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Schadensersatzansprüche gegen KTR sind in den Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

Sachmängel

Dem Käufer obliegen die Untersuchungs- und Rügepflichten nach dem HGB. Unterlässt der Käufer die Mangelanzeige oder erfolgt diese unverzüglich, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Mängelansprüche können dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Erfüllt der Käufer seine Rügepflicht, ist KTR berechtigt, Nachbesserung vorzunehmen. Hat die Nachbesserung nicht zur vollständigen Beseitigung des Mangels geführt, kann KTR eine Neubelieferung vornehmen.

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls KTR nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, usw. ihres Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Dokument: QMV-015 Version: 1	Erstellt / Geändert von: F. Ebertsch Erstellt / Geändert am: 30.09.2021	Genehmigt von: F. Ebertsch Genehmigt am: 18.05.2023	Gültig bis: 18.05.2028
X:\Abt. QMS\QMV\QMV-015 AGB.docx			Seite 1 von 2



AGB

Werden vom Kunden keine Qualitätsvorgaben vorgeschrieben, macht sich KTR nach bestem Wissen und Gewissen selbst Vorgaben, die dann wiederum als Ausgangspunkt dienen.

Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht KTR ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Ihre Einwilligung vorgenommener Änderung des Vertragspartners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

Die Verjährung der Sachmängelsprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Vertragspartner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Mit Mängeln behaftete, gelieferte Ware ist nicht vor Absprache mit KTR zurückzuschicken. Sollten die Teile ohne Absprache an KTR zurückgeschickt werden, trägt die Kosten des Rückversands der Versender.

Verlangt der Vertragspartner Nacherfüllung und ist diese der Firma KTR unmöglich oder kommt sie der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Vertragspartner in dringenden Fällen den Mangel kostenpflichtig selbst beheben oder dies durch einen Dritten ausführen lassen. Sollten sich jedoch die Kosten der Behebung gegenüber den Kosten von Neulieferung erhöhen, übernimmt die Firma KTR keinerlei Kosten.

Eigentumsvorbehalt

KTR behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten rechtzeitig nachkommt. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet die Rechte von KTR beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt auch ohne Rücktritt auf Kosten des Bestellers die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Alle Forderungen und Rechte, aus dem Verkauf der Vorbehaltsware, an der der Lieferant Eigentumsrechte hat, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an.

Eine etwaige Be-, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für den Lieferanten vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Wird die Ware vom Lieferanten mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunden dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Lieferanten. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die der Lieferant abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten, hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Der Lieferant wird die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit

freigeben, als der Wert, der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der Firma KTR.

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz der Firma KTR Gerichtsstand. Die Firma KTR ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts, soweit nicht etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Dokument: QMV-015 Version: 1	Erstellt / Geändert von: F. Ebertsch Erstellt / Geändert am: 30.09.2021	Genehmigt von: F. Ebertsch Genehmigt am: 18.05.2023	Gültig bis: 18.05.2028
X:\Abt. QMS\QMV\QMV-015 AGB.docx			Seite 2 von 2